



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Büro in Österreich**

Wagramer Straße 5
1400 Wien
www.unhcr.at

Tel.: +43 (1) 26060-4051
Fax: +43 (1) 263 4115
Email: pinter@unhcr.org

Ref. 027/09

Frau
Mag. Andrea Jakober
Leiterin von ACCORD
c/o Österreichisches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Wiedner Hauptstrasse 32
1040 Wien

7. April 2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Asylsuchenden aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien

Sehr geehrte Frau Mag. Jakober,

anbei übermitteln wir Ihnen die Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Asylanträgen von Antragstellerinnen und Antragstellern aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien (im Folgenden als „Tschetschenien“ bezeichnet).

Die bisherigen Empfehlungen des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR bezüglich der Behandlung von Asylanträgen von Personen aus Tschetschenien gehen auf das Dokument „*Paper on Asylum-Seekers from the Russian Federation in the Context of the Situation in Chechnya*“ vom Februar 2003 zurück. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments war die Lage in Tschetschenien von weit verbreiteten und willkürlichen Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzungen des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet. UNHCR kam auf Grund dieser Situation zu dem Schluss, dass alle tschetschenischen Asylsuchenden aus Tschetschenien internationalen Schutz benötigten und empfahl den Staaten, ihnen Schutz in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet) zu gewähren. Für diejenigen Asylsuchenden, deren Schutzanspruch möglicherweise nicht unter die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention subsumiert werden konnte, empfahl UNHCR gegebenenfalls die Schutzgewährung gemäß dem erweiterten Flüchtlingsbegriff oder andernfalls die Gewährung einer Form des komplementären Schutzes.

Die zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Entwicklungen in Tschetschenien erfordern nunmehr eine gründliche Neubewertung der Position aus dem Jahr 2003. Diese Neubewertung wurde von UNHCR bereits begonnen, ist derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Angesichts des großen Interesses von Regierungen in Aufnahmeländern hat UNHCR jedoch beschlossen, eine Zusammenfassung der sich aus den bisherigen Recherchen ergebenden wesentlichen Änderungen der bisherigen Einschätzung zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenfassung dürfen wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis bringen.

Die für eine Einschätzung der Situation bedeutsamen Entwicklungen in Tschetschenien betreffen vor allem den signifikanten Rückgang militärischer Aktivitäten, sowohl was deren Intensität als auch deren Umfang betrifft, sowie die allgemeine Verbesserung der Sicherheitslage. Groß angelegte Militäraktionen wurden tatsächlich beendet, die Zahl bewaffneter Auseinandersetzungen ist über die Jahre hinweg deutlich gesunken, und der allgemeine Umfang sowie die Intensität des Konfliktes sind rückläufig. Dieser Umstand ermöglichte den teilweisen Rückzug russischer Truppen aus Tschetschenien. Die fortgesetzten Kämpfe beschränken sich hauptsächlich auf die spärlich bevölkerte Bergregion im Süden Tschetscheniens und können nicht mehr als wahllos bezeichnet werden. Die noch stattfindenden militärischen Aktivitäten führen zu keiner Vertreibung der Zivilbevölkerung. Die Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage verbunden mit den bereits erfolgten und laufenden föderalen und lokalen Wiederaufbauprogrammen ermöglichte die Rückkehr Binnenvertriebener in ihre Häuser. Auch wenn die Zahl der Binnenvertriebenen nach wie vor sehr hoch ist (79.000), schätzt UNHCR, dass seit dem Jahr 2002 Zehntausende nach Hause zurückkehren konnten.

Wie soeben ausgeführt wurde, kommt es in Tschetschenien jedoch nach wie vor zu militärischen Zwischenfällen. Ebenso gibt es Menschenrechtsverletzungen, die die persönliche Sicherheit sowie die Rechte Einzelner gefährden. UNHCR ist bekannt, dass insbesondere Mitglieder illegaler bewaffneter Verbände und deren Verwandte, politische Gegner der föderalen oder tschetschenischen Behörden, Menschenrechtsaktivisten, Personen, die offizielle Positionen in der Administration des früheren Präsidenten Aslan Maskhadov innehatten, Personen, die Beschwerden bei regionalen oder internationalen Menschenrechtseinrichtungen eingebracht haben, und – unter besonderen Umständen – Frauen und Kinder Bedenken im Hinblick auf ihre Sicherheit und ihre Rechte geäußert haben..

In Anbetracht dieser Ausführungen lauten die Empfehlungen von UNHCR bezüglich der Prüfung von Asylanträgen von Asylsuchenden aus Tschetschenien nunmehr wie folgt:

- (i) UNHCR empfiehlt nicht mehr, dass Asylanträge von Tschetschenen auf der Grundlage geprüft werden sollen, dass eine Situation allgemeiner Gewalt oder – um den exakten Wortlaut des Dokuments aus dem Jahr 2003 zu verwenden – „weit verbreiteter und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzungen des humanitären Völkerrechts“ in Tschetschenien vorherrsche.
- (ii) Während sich, wie bereits ausgeführt, die militärische Situation und die Sicherheitslage in Tschetschenien erheblich verbessert haben, kommt es nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen, die zu wohlbegründeten Anträgen von Tschetschenen auf internationalen Schutz führen können. Diese Anträge sollten weiterhin ordnungsgemäß entgegengenommen und in einem fairen und effizienten Asylverfahren unter Anwendung der Flüchtlingsdefinition gemäß Artikel 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden.
- (iii) Wenn dies angezeigt ist, sollte auch ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus aufgrund der Ausschlussgründe des Artikels 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft werden.¹
- (iv) Die Frage, ob eine interne (Flucht- oder) Schutzalternative besteht, sollte in jedem Einzelfall anhand der Kriterien für Relevanz und Zumutbarkeit einer möglichen

¹ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003; und UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4 September 2003.

Schutzalternative und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des jeweiligen Falles geprüft werden.² Die Einschätzung von UNHCR ist allerdings, dass eine interne (Flucht- oder) Schutzalternative für tschetschenische Asylsuchende, die vor Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention fliehen, weder innerhalb von Tschetschenien noch in anderen Regionen der Russischen Föderation besteht.

- (v) Wenn in einem fairen und vollständigen Verfahren auch nach Erschöpfung der verfügbaren Rechtsmittel festgestellt wurde, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht schutzbedürftig im Sinne von Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention ist, diese Person jedoch anderen Schutzbedarf darlegen kann, für den die Gewährung komplementärer Schutzformen angemessen wäre oder menschenrechtliche Verpflichtungen bestehen könnten, sollten dieser Bedarf und angemessene Lösungen entsprechend geprüft werden.
- (vi) Aus der Sicht von UNHCR steht fest, dass Tschetschenen, die bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden, unabhängig davon ob auf *Prima-Facie*-Basis oder nach Durchführung eines Asylverfahrens, gegenwärtig ihren Status behalten sollten. Folglich sollte jegliche Rückkehr solcher Flüchtlinge in die Russische Föderation ausschließlich und vollständig freiwillig erfolgen. Eine Überprüfung des Flüchtlingsstatus im Einzelfall sollte nur erfolgen, wenn ein ursprünglich zu Unrecht gewährter Status zurückgenommen werden soll, ein Widerruf aus Gründen des Artikel 1 F (a) oder (c) der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft wird oder eine Beendigung* auf der Grundlage von Artikel 1 C (1-4) der Genfer Flüchtlingskonvention in Frage kommt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Pinter
Leiter der Rechtsabteilung
UNHCR-Büro in Österreich

² UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003.

* Anmerkung der Übersetzer: Der im englischen Original benutzte Begriff ist „cessation“. Werden Tatbestände des Artikels 1 C als Grundlage für eine entsprechende Verwaltungshandlung zur Beendigung des Flüchtlingsstatus herangezogen, spricht man nach der deutschen verwaltungsverfahrensrechtlichen Terminologie auch hier von „Widerruf“. Der „Widerruf“ gemäß Artikel 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf Grund einer geänderten Situation im Herkunftsland ist von diesen Empfehlungen aber gerade nicht umfasst.